

FÖRDERUNG „ALARMANLAGE / VIDEOÜBERWACHUNG“

Das Landesgremium OÖ der Tabaktrafikanten - folgend kurz Landesgremium - unterstützt Mitgliedsbetriebe bei Umsetzung von technischen Sicherheitsmaßnahmen und bietet allen Mitgliedern eine Förderung für die Installation/Einbau von Alarm- und Videoanlagen.

Förderung durch das Landesgremium - RICHTLINIEN:

Die Förderung beträgt 50% der förderbaren Kosten, maximal € 250.- pro Mitgliedsbetrieb, je Alarmanlage und je Videoanlage, solange der Fördertopf noch nicht ausgeschöpft ist. Pro Mitglied kann einmal pro Kalenderjahr um Förderung angesucht werden.

Jährlicher Fördertopf: Pro Kalenderjahr dotiert das Landesgremium - bis zum Ende des Kalenderjahres, wo die jeweilige Funktionsperiode endet (das ist aktuell bis 31.12.2025) - den Fördertopf mit € 10.000.-, wobei eine Übertragung noch vorhandener Fördergelder in das nächste Jahr - ohne Anrechnung auf die jährlich zu dotierende Förderhöhe - erfolgt. Bei vorzeitiger Ausschöpfung des Fördervolumens besteht keine Nachschusspflicht des Landesgremiums.

Förderbare Kosten sind die Netto-Investitionskosten laut Rechnung eines gewerblich befugten Unternehmens. Nicht förderbar sind Eigenleistungen des Mitglieds.

Gefördert werden die **Neuerrichtung/-anschaffung**, die **Aufrüstung** bereits bestehender Alarmanlagen und/oder Videoüberwachungen, sowie die **Erweiterung/Ergänzung** bereits bestehender Anlagen.

Förderungsanträge sind binnen 6 Monaten ab Errichtung/Anschaffung/Aufrüstung/Erweiterung/Ergänzung beim OÖ Landesgremium mittels des umseitigen Förderantrags einzubringen und sind folgende Belege (in Kopie) anzuschließen:

- Rechnung
- Einzahlungsbeleg.

Kein Anspruch auf Förderung besteht, wenn **Grundumlagen-Rückstände** aus bereits abgelaufenen Kalenderjahren bestehen.

Die Förderungsanträge werden nach Einlangen in der Geschäftsstelle des Landesgremiums gereiht.

Auf die Förderung besteht **kein Rechtsanspruch** und das Landesgremium behält sich vor, Förderungsanträge abzulehnen.

Zu Unrecht erhaltene Förderungen sind auf Verlangen zurückzuzahlen.

Diese Förderungsrichtlinien gelten ab 1.10.2023.

Bitte beachten Sie im eigenen Interesse noch folgenden HINWEIS:

Die Installation von Alarmanlagen ist nur durch befugte Gewerbetreibende - Gewerbeberechtigung für Elektrotechnik oder Elektrotechnik eingeschränkt auf Alarmanlagen - zulässig.

Hier können Sie dies für Ihren Vertragspartner nachprüfen.

Die Nichtbeachtung kann zu versicherungsrechtlichen Problemen (Haftungsbefreiung) führen.

An das
Landesgremium OÖ der Tabaktrafikanten
Hessenplatz 3
4020 Linz
T: 05-90909-4342 | F: 05-90909-4349
E: tabaktrafikanten@wkoee.at

Raum für interne Vermerke:

- Förderung bewilligt
 Förderung verweigert, weil:

FÖRDERUNG
„Alarmanlage / Videoüberwachung“
für Mitglieder des OÖ Landesgremiums der Tabaktrafikanten

Hiermit beantrage ich die Förderung für die Alarmanlage und/oder die Videoüberwachung (bitte zutreffendes ankreuzen):

Trafik: _____

Ansprechperson: _____

PLZ/Ort: _____

Straße/Hausnummer: _____

Tel.: _____

E-Mail: _____

Bankverbindung (IBAN/ BIC): _____

Folgende Unterlagen sind in Kopie angeschlossen:

- Rechnung
- Einzahlungsnachweis.

Die von mir gemachten Angaben entsprechen der Wahrheit. Die umseitigen Förderrichtlinien sind mir bekannt und ich akzeptiere diese.

Ort, Datum

Unterschrift (firmenmäßige Zeichnung)